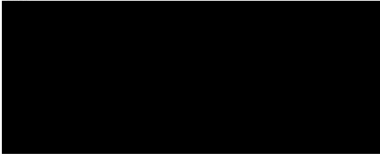




LAV · Konrad-Zuse-Straße 11 · 66115 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1: **Zentrale Dienste**  
**FB 1.2 – Justizariat -**



**BearbeiterIn:**   
**AZ:** VIG-FdS/2019  
**Tel.:** 0681 9978 - 4425  
**Fax:** 0681 9978 - 4499  
**E-Mail:**   
lav.saarland.de  
**Datum:** 29.01.2019

## **Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz - „fragdenstaat.de“ Topf Secret**

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wir beziehen uns auf unsere Bestätigungsmail an die Ihnen zugeordnete „fragdenstaat.de-Domain“ und informieren über die noch andauernde Prüfung Ihres Informationsbegehrens im Rahmen der „Topf-Secret“-Aktion, welche die folgenden gesetzlichen Vorgaben beachten muss:

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.



Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht. Ihre besondere Situation haben Sie jedoch nicht dargelegt. Bisher ist Ihr Widerspruch somit unbegründet. Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen oder entsprechend begründet, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Für den Fall der Verfahrensfortsetzung ist noch folgendes zu beachten:

Da wir im Rahmen der Topf-Secret-Aktion eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten haben, bemühen wir uns zwar, die Regelbearbeitungsfrist einzuhalten, was aber derzeit noch nicht absehbar ist.

Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden. Vor diesem Hintergrund bitten wir zur Vermeidung weiterer Verzögerungen von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall sind nach Ausschöpfung des Freibetrags kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

